

Vorzeitiges Ausscheiden von Versorgungsberechtigten

bei Unterstützungskassenzusagen über den Allianz-Pensions-Management e. V. (APM)

Scheidet ein versorgungsberechtigter Arbeitnehmer oder Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) vor Eintritt eines Leistungsfalles aus den Diensten seines Arbeitgebers (Trägerunternehmen) aus, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie mit der Versorgung weiter verfahren werden kann. Die nachfolgende Darstellung soll bei der Entscheidungsfindung helfen, indem sie die Wahlmöglichkeiten im Überblick aufzeigt.

I. Ausscheiden mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften

Nach der aktuellen Fassung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) sind Anwartschaften des Versorgungsberechtigten dann gesetzlich unverfallbar, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre lang bestanden hat (§ 1b Abs. 1 BetrAVG)¹. Wird die Unterstützungskasse durch Entgeltumwandlung finanziert, so ist die Anwartschaft sofort gesetzlich unverfallbar (§ 1b Abs. 5 BetrAVG).

Unser Service für Sie: Die Unterstützungskassenverwaltung kann Ihnen bei Bedarf Auskunft dazu geben, ob die konkrete Versorgungszusage nach unseren Unterlagen bereits gesetzlich unverfallbar ist.

Scheidet der Versorgungsberechtigte mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften aus den Diensten des Trägerunternehmens aus, so stehen ihm folgende Möglichkeiten offen:

1. Fortführung durch einen neuen Arbeitgeber

Die Unterstützungskassenzusage kann durch den neuen Arbeitgeber des Versorgungsberechtigten weitergeführt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BetrAVG). Dabei wird der neue Arbeitgeber Trägerunternehmen bei APM und setzt die Zusage nach Maßgabe des Leistungsplans fort. Einen Anspruch darauf hat der Versorgungsberechtigte jedoch nicht – Voraussetzung für die Weiterführung ist also, dass der neue Arbeitgeber damit einverstanden ist.

Unser Service für Sie: Wir stellen Ihnen die erforderlichen Vereinbarungen für eine Weiterführung der Unterstützungskassenzusage zur Verfügung.



Hinweis: Statuswechsel

Verlässt ein Arbeitnehmer das Unternehmen, um in einem anderen (neu gegründeten oder auch bereits bestehenden) Unternehmen arbeitsrechtlich beherrschender GGF zu werden, kann keine Übertragung erfolgen. Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) erkennt in diesen Fällen keine für den alten Arbeitgeber schuldbefreiende Übertragung der Versorgung auf die neue Firma an. PSV-Beiträge für den beim alten Arbeitgeber erdienten Teil verlangt er weiterhin vom alten Arbeitgeber. Als Begründung wird darauf verwiesen, dass § 4 BetrAVG eine Übertragung der Versorgung nur auf einen neuen Arbeitgeber vorsieht – in der neuen Firma ist aber der Versorgungsberechtigte selbst Arbeitgeber und hat damit streng genommen kein Arbeitsverhältnis mehr.

¹ Für arbeitgeberfinanzierte Zusagen vor 2018 gelten unter Umständen noch abweichende Übergangsvorschriften.

2. Verbleib des Anspruchs beim alten Arbeitgeber

Wird die Unterstützungskassenzusage nicht weitergeführt (sei es, weil kein neuer Arbeitgeber vorhanden ist, oder weil der neue Arbeitgeber die Zusage nicht übernehmen will oder kann), so **bleibt der unverfallbare Anspruch** des Versorgungsberechtigten **bestehen**. Eine private Fortführung der Rückdeckungsversicherung ist nicht möglich, denn sowohl die Versicherungsnehmereigenschaft als auch das Bezugsrecht der Rückdeckungsversicherung stehen allein der Unterstützungskasse zu und dient dieser als Finanzierungsinstrument.

3. Abfindung

In Ausnahmefällen ist die **Abfindung** des gesetzlich unverfallbaren Anspruchs unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 bis 5 BetrAVG möglich. Praktisch relevant ist insbesondere der Fall, dass es sich um geringfügige Anwartschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG handelt. Geringfügig ist eine Anwartschaft dann, wenn die erdiente monatliche Rente des Versorgungsberechtigten 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Erdiente Kapitalleistungen sind dann geringfügig, wenn sie zwölf Zehntel dieser Bezugsgrößen nicht übersteigen. Die jeweils aktuellen Bezugsgrößen finden Sie in unserem Portal Leben Firmen.

Unser Service für Sie: Wir stellen Ihnen die erforderlichen Vereinbarungen für eine Abfindung zur Verfügung.

II. Ausscheiden mit vertraglich unverfallbaren Anwartschaften

Scheidet der Versorgungsberechtigte mit vertraglich unverfallbaren Anwartschaften aus den Diensten des Trägerunternehmens aus, so hat er – genauso wie bei Ausscheiden mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften – die Möglichkeit der Weiterführung der Zusage durch den neuen Arbeitgeber oder der Fortführung beim alten Arbeitgeber.

Die **Abfindung** vertraglich unverfallbarer Anwartschaften ist aus steuerlichen Gründen grundsätzlich möglich. Bei Abfindungen handelt es sich zwar nicht um Versorgungsleistungen. Damit verstoßen Abfindungen generell gegen den Grundsatz der dauernden Vermögensbindung für Zwecke der Satzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c KStG). Die Folge wäre eine Steuerpflicht der Unterstützungskasse. R 5.4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 KStR 2015 erklärt jedoch vertraglich unverfallbare Anwartschaften **im Fall des vorzeitigen Ausscheidens** generell und unabhängig von der Höhe der Anwartschaft ausdrücklich für abfindbar.

Diese Grundsätze gelten uneingeschränkt auch für die Versorgung beherrschender GGF: Daher sind Abfindungen von APM-Versorgungen der beherrschenden GGF nach Beendigung des Dienstverhältnisses auch aus steuerlicher Sicht möglich.

III. Ausscheiden des Versorgungsberechtigten mit verfallbaren Anwartschaften

Scheidet der Versorgungsberechtigte mit verfallbaren Anwartschaften aus den Diensten des Trägerunternehmens aus, so stehen ihm keine Ansprüche aus der Versorgungszusage zu. Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung kommen in diesem Fall dem Trägerunternehmen zugute, indem sie mit noch ausstehenden Zuwendungen für andere Versorgungsberechtigte dieses Trägerunternehmens verrechnet werden. Sind keine weiteren Versorgungsberechtigten vorhanden, so verbleiben die Leistungen der Rückdeckungsversicherung bei der Unterstützungskasse. Eine Rückzahlung an das Trägerunternehmen ist durch § 11 Abs. 2 der Satzung von APM aus körperschaftsteuerlichen Gründen ausgeschlossen.

Exkurs: Wechsel des Durchführungsweges

Eventuell besteht auch der Wunsch, die erdienten Anwartschaften auf einen anderen Durchführungsweg zu übertragen (z. B. Übertragung auf einen Pensionsfonds nach § 3 Nr. 66 EStG oder Abschluss einer Liquidations-Direktversicherung nach § 4 Abs. 4 BetrAVG bei Auflösung der Firma). Ob und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, kann gesonderten Merkblättern entnommen werden (Übertragung auf einen Pensionsfonds [FVB--7511Z0] bzw. Übernahme durch eine Liquidations-Direktversicherung [FVB--7513Z0]).